

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Republik Sachsen.

22. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 88. Verordnung, Ortsausschüsse zur Sicherung der Volksernährung. S. 361.
— Nr. 89. Bekanntmachung über Fortführung der Dienstgeschäfte. S. 362. — Nr. 90.
Aufruf der neuen Regierung. S. 364. — Nr. 91. Ausführungsverordnung des
Arbeitsministeriums zur Durchführung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom
13. November 1918. S. 367. — Nr. 92. Amnestie. S. 367. — Nr. 93. Verordnung,
die Aufhebung des Verbotes des Tragens republikanischer Abzeichen betr. S. 370. — Nr. 94.
Bekanntmachung über Bildung eines Arbeits- und Wirtschaftsministeriums. S. 370.
— Nr. 95. Bekanntmachung über eine Änderung der Lehr- und Prüfungsordnung für
die Gymnasien. S. 371. — Nr. 96. Verordnung, die Maximal-Arbeitszeit betr. S. 372.
— Nr. 97. Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der
Handels- und Gewerbekammern. S. 374. — Nr. 98. Verordnung, die Amnestie vom
19. November 1918 betr. S. 374.

Nr. 88. Verordnung,

Ortsausschüsse zur Sicherung der Volksernährung betreffend;

vom 15. November 1918.

§ 1. In Übereinstimmung mit der neuen Reichsregierung, dem Kriegsernährungsamt und den berufenen Organisationen der sächsischen Landwirtschaft wird die Bildung von

Ortsausschüssen zur Sicherung der Volksernährung für alle Gemeinden angeordnet. Kleinere Gemeinden können zu diesem Zwecke zusammengeschlossen werden. Die Rittergüter haben sich mit der Gemeinde zu vereinigen.

Die Bildung von Ortsausschüssen kann unterbleiben in den bezirkfreien Städten und in den Gemeinden ohne nennenswerte Landwirtschaft.

§ 2. Die Aufgaben der Ortsausschüsse sind:

1. Erfassung der abzuliefernden Lebensmittel,
2. nachdrückliche Bekämpfung des Schleichhandels,
3. Sicherung der Fortführung der landwirtschaftlichen Betriebe,